



Marktgemeinde Böheimkirchen

**Marktplatz 2
3071**

Böheimkirchen

Tel.: +43/2743/2318-0

buergermeister@boheimkirchen.gv.at

buergerservice@boheimkirchen.gv.at

meldeamt@boheimkirchen.gv.at

bauamt@boheimkirchen.gv.at

Bezirk St. Pölten

Bundesland

Niederösterreich

Fax: +43/2743/2318-13

Land Niederösterreich

Pol. Bezirk St. Pölten

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Böheimkirchen vom 28.10.2010 über die Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher. Aufgrund des § 18 des NÖ Landes- und Gemeindebezugesgesetzes 1997, LGBl. 0032-9, wird verordnet:

§ 1

Die monatliche Entschädigung des 1. Vizebürgermeisters beträgt 46,50 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 2

Die monatliche Entschädigung des 2. Vizebürgermeisters beträgt 37,50 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 3

Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes mit Ausnahme der Vizebürgermeister gebührt eine monatliche Entschädigung von 28 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 4

Die monatliche Entschädigung eines Ortsvorstehers beträgt 0,155 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 5

Den Mitgliedern des Gemeinderates gebührt eine monatliche Entschädigung in der Höhe von 7 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 6

Den Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse gebührt eine monatliche Entschädigung von 14 % des Bezuges des Bürgermeisters, sofern dieser nicht Mitglied des Gemeindevorstandes ist.

§ 7

Den Umweltgemeinderäten gebührt eine monatliche Entschädigung von 7 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung des Gemeinderates über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher vom 10. Juni 1998 außer Kraft.

Der Vizebürgermeister:

Angeschlagen am: 29.10.2010

Abgenommen am: 16.11.2010

Der Vizebürgermeister: